

Hinweise zum Genehmigungsverfahren: Was muss ein Antragsteller beachten?

Im Bebauungsplangebiet:

Bevor ein Bauprojekt geplant wird, sollte ein Blick in den örtlichen Bebauungsplan geworfen werden. Das jeweilige Bezirksamt ist hier gern behilflich. Aus dem Bebauungsplan ergibt sich, ob für das Baugrundstück Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen getroffen worden sind. Dabei kann es sich zum Beispiel um eine Anpflanzung oder eine andere Herrichtung einer Fläche im Randbereich des Grundstücks handeln. Diese Vorgaben müssen dann in die Planung des Bauprojekts und in den konkreten Bauantrag aufgenommen werden.

Es kann auch vorkommen, dass dem Baugrundstück eine Ausgleichsmaßnahme zugeordnet ist, die an anderer Stelle durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird die Freie und Hansestadt Hamburg die Maßnahme durchführen und dem Verursacher des Eingriffs in Rechnung stellen. Der Bauantrag braucht dies nicht darzustellen. Wenn der Bebauungsplan jedoch keine Festsetzung zum Ausgleich enthält, zum Beispiel weil das Bauvorhaben hier keinen Eingriff bedeutet oder weil der Plan älter ist als das Naturschutzgesetz, brauchen auch keine Ausgleichsmaßnahmen geplant oder finanziert zu werden. Der Bebauungsplan ist in dieser Hinsicht abschließend. Dass eine sorgfältige Planung aber ohnehin auf die Natur Rücksicht nimmt und keine unnötigen Schäden verursacht, versteht sich von selbst.

Außerhalb eines Bebauungsplans und bei Planfeststellungsverfahren:

Hier muss derjenige, der einen Eingriff in Natur und Landschaft beabsichtigt, selbst für die Planung und Durchführung der Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sorgen. Für das Erarbeiten dieser Unterlagen in einem sogenannten Landschaftspflegerischen Begleitplan braucht man natürlich Personen mit Fachwissen. Hier kommen in erster Linie Landschaftsplaner oder Biologen in Betracht. Wie umfangreich deren Beitrag sein sollte, kommt ganz auf die Größe des Bauvorhabens und auf die möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im einzelnen Fall an. Das Naturschutzamt in der Behörde für Umwelt und Gesundheit oder auch die Naturschutzreferate in den Bezirksämtern beraten gern, um das richtige Maß für die Bestandsaufnahme, Bewertung und Planung zu finden. Frühzeitige Gespräche helfen, unnötige Kosten und Verzögerungen zu vermeiden. Der fertige Landschaftspflegerische Begleitplan wird dann zusammen mit dem Genehmigungsantrag eingereicht.

Führt das alles zu Mehrkosten?

Eines ist klar: Die Inanspruchnahme der Natur bzw. die Beseitigung von Schäden an der Natur ist nicht umsonst. Und wenn nicht der Verursacher dafür zahlt, geht dies zu Lasten der Allgemeinheit und künftiger Generationen.

Andererseits zeigt die Praxis, dass diese Kosten in der Regel durchaus im erträglichen Rahmen bleiben. Außerdem: **Je sorgfältiger eine Planung mögliche Schäden im von vornherein vermeidet, desto geringer sind die Ausgleichsmaßnahmen und deren Kosten.**

Wenn der Bebauungsplan zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen enthält, kann das Naturschutzreferat im Bezirk in den meisten Fällen mitteilen, in ungefähr welcher Größenordnung die anteiligen Kosten für ein Baugrundstück liegen. In den Fällen, in denen ein eigener landschaftspflegerischer Beitrag erarbeitet werden muss, kommen zu den Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Planungskosten hinzu. Manchmal ist auf dem ersten Blick nicht zu erkennen, weshalb für ähnliche Bauvorhaben unter Umständen ganz unterschiedliche Ausgleichsmaßnahmen mit entsprechend unterschiedlichen Kosten erforderlich sind. Dabei muss man jedoch beachten, dass es immer darauf ankommt, wie wertvoll die zu bebauende Fläche für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist. Je wertvoller eine Fläche für den Naturschutz ist, etwa weil dort seltene Tiere oder Pflanzenarten vorkommen, desto aufwendiger ist meistens die Herstellung von Ausgleich und Ersatz.

Ist noch mehr zu beachten?

Es gibt Fälle in denen das geplante Bauvorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Dann muss zunächst geprüft werden, ob die Ausführung und der vorgesehene Standort mit den Anforderungen, die in diesem Schutzgebiet gelten, zu vereinbaren sind. Diese Frage sollte möglichst frühzeitig mit den Naturschutzreferaten in den Bezirksämtern geklärt werden, um Fehlplanungen zu vermeiden. Nur wenn es hierfür grünes Licht gibt, wird das Naturschutzreferat die notwendige Ausnahmegenehmigung für das Landschaftsschutzgebiet erteilen.

Wenn einzelne Bäume für das Bauvorhaben gefällt werden sollen, ist möglicherweise eine Fällgenehmigung nach der **Baumschutzverordnung** notwendig. Das örtliche Naturschutzreferat gibt Auskunft, ob im konkreten Fall eine solche Genehmigung benötigt wird.

Eine Besonderheit gilt dann, wenn für das Bauvorhaben eine Waldfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar, also mehr als nur eine Anzahl Bäume, gerodet werden soll. In diesem Fall muss die Genehmigungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen, in der dargestellt und bewertet wird, welche Auswirkungen auf die verschiedenen Bestandteile unserer Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind. Einzelheiten im konkreten Fall sollte frühzeitig mit dem Naturschutzamt der Behörde für Umwelt und Gesundheit besprochen werden.
